



Stand: 1. März 2023

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk:

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 95 der Gemeinde Grömitz übereinstimmt. Auf Anfrage beim Bauamt der Gemeinde Grömitz, Kirchenstraße 11 in 23743 Grömitz, kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 95

DER GEMEINDE GRÖMITZ

für ein Gebiet westlich von Körnick bzw. südöstlich von Brenkenhagen



Inhaltsverzeichnis

1	ZIEL DER BAULEITPLANUNG	3
2	DARSTELLUNG DER UMWELTBELANGE UND IHRER BERÜCKSICHTIGUNG.	3
2.1	Rechtlich relevante Umweltbelange	3
2.2	Sonstige Umweltbelange	4
2.3	Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange	4
3	BETEILIGUNGSVERFAHREN UND BERÜCKSICHTIGUNG DER HINWEISE	5
3.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB.....	5
3.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB.....	5
3.3	Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB	5
3.4	Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB.....	5
4	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	5
5	BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGSVERFAHREN.	6

Bearbeiter:

Landschaftsplanung:
Eike Brandes
Landschaftsarchitekt

Gemäß § 10 (3) i. V. m. § 10 a Baugesetzbuch (BauGB) ist nach dem abschließenden Beschluss dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Am 21.02.2023 wurde der abschließende Beschluss von der Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz gefasst.

1 ZIEL DER BAULEITPLANUNG

Mit der der Aufstellung des B-Planes Nr. 95, verfolgt die Gemeinde Grömitz das Planungsziel die planerische Voraussetzung für ein Repowering eines bestehenden Windparks zu schaffen, da der B-Plan Nr. 91 diesem entgegensteht. In diesem Zusammenhang soll u. a. die Anlagenzahl auf max. 4 und die Anlagenhöhe auf 150 m begrenzt werden.

2 DARSTELLUNG DER UMWELTBELANGE UND IHRER BERÜCKSICHTIGUNG

2.1 Rechtlich relevante Umweltbelange

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz (Stand: 1999) weist das Vorranggebiet PR3-OHS_052 als „Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen“ und als „Flächen für die Landwirtschaft“ aus.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Grömitz weist den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 95 als „Acker“, „Bebaute, oder nach gültigem F-Plan bebaubare Flächen“ oder „Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen“ aus.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 95 überschneidet sich teilweise mit dem Geltungsbereich des B-Plans Nr. 91 der Gemeinde Grömitz. Im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 91 ist die Höhe der baulichen Anlagen auf max. 100 m begrenzt.

Im räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich kommen folgende geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG vor:

- „Knick“ (Biotoptyp HW).
- Kleingewässer (Biotoptyp FKe „Eutrophes Kleingewässer“).
- „Erlen-Bruchwald“ (Biotoptyp WBe).
- Arten- und strukturreiches Dauergrünland (Biotoptyp mesophiles Grünland trockener Standorte“ (GMt)).

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung befindet sich in keinem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang zu Schutzgebietsausweisungen.

2.2 Sonstige Umweltbelange

Bei den Flächen im Geltungsbereich der Bauleitplanung handelt es sich zum überwiegenden Teil um Acker (Biototyp AA gemäß dem Kartier- und Biotopschlüssen von SH Stand April 2021).

Vereinzelte kommen auch Grünlandflächen vor (Biototyp GA, artenarmes Wirtschaftsgrünland).

An der Körnikerau kommt der Biototyp WM „Laubwälder auf reichen Böden“ vor.

An der nördlichen Grenze der Vorhabenfläche befindet sich eine kleine Bruchwaldfläche (Biototyp WBe „Erlen-Bruchwald“).

Südöstlich der Vorhabenfläche kommt entlang eines offenen Grabens ruderaler Staudenfluren frischer Standorte (Biototyp RHm) und eine Baumreihe aus heimischen Laubbäumen vor (Biototyp HRy). Das angrenzende Grünland wird einmal im Jahr gemäht.

2.3 Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange

Mit den Darstellungen und Festsetzungen im B-Plan Nr. 95 der Gemeinde Grömitz wird ein Repowering der bestehenden Windkraftanlagen ermöglicht.

Durch die Darstellungen und Festsetzungen werden potenzielle Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild vorbereitet.

Die Kompensation kann überwiegend nicht innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen, da entsprechende Flächen nicht zur Verfügung stehen.

Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt somit überwiegend über Maßnahmen im Gemeindegebiet von Grömitz oder über ein Ökokonto in der Gemeinde Beschendorf.

Auf Basis des Erlasses „Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten vom Juni 2021“ sind Abschaltungen während der Mahd- oder Erntereignissen im Umkreis von 500 m erforderlich, damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot für die Rotmilane im Vorhabengebiet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Außerdem sind bei einer Errichtung von Windkraftanlagen Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse erforderlich, damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot im Vorhabengebiet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Bei einem Einbau einer Schattenabschaltautomatik in die geplanten Windenergieanlagen können alle Richtwerte eingehalten werden.

Eine durch die geplanten WEA verursachte, unzulässig hohe Belästigung der Anwohner gemäß TA-Lärm kann gemäß dem Schallgutachten ausgeschlossen werden, sofern die Oktavschalleistungspegel und der sich daraus ergebende Summenschalleistungspegel von den WEA während des Nachtbetriebes eingehalten werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und bei Umsetzung der o. g. Kompensationsmaßnahmen, können alle Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch den B-Plan Nr. 95 der Gemeinde Grömitz ermöglicht werden, kompensiert werden. Es verbleiben keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden umweltrelevanten Aspekte wurden in die Planungsüberlegungen eingestellt.

3 BETEILIGUNGSVERFAHREN UND BERÜCKSICHTIGUNG DER HINWEISE

Die im Rahmen der folgenden Schritte zum Beteiligungsverfahren eingegangenen umweltrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden, soweit wie möglich in die Begründung übernommen und / oder in der Planzeichnung berücksichtigt.

Die dazugehörigen Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 16.05.2022 bis zum 16.06.2022 durchgeführt.

3.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 16.05.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

3.3 Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 26.10.2022 bis zum 30.11.2022 durchgeführt.

3.4 Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 26.10.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB sind die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten darzustellen, wobei die Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich keine Planungsalternativen.

Die Begrenzung der Anlagenhöhe auf unter 150 m schließt einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen derzeit aus. Eine Reduzierung der Anlagenzahl unter 4 WEA wäre städtebaulich nicht begründbar und würde der Windkraft nicht den notwendigen substanziellen Raum gewähren.

5 **BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGSVERFAHREN**

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, wurden im Planverfahren weder genannt noch waren diese erkennbar.

Gemeinde Grömitz, 17.11.2023

Siegel

(gez. Sebastian Rieke)
Bürgermeister